

XIV.

Verordnung

wegen der auf gewisse Art erlaubter Einfuhr
fremden Brantweins, und dessen Verzäpfung

VON 1740.

Von Gottes Gnaden Wir Element August, Erzbischof zu
Eöln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzlar und
Churfürst, &c. &c.

Ehru kund und fügen hiemit zu wissen, was massen Wir fast
von allen Städten und Gemeinheiten dahiesigen Hochstifts unterthänigst
belanget und immerhin behelliget werden, in die Aufhebung des
in vorigem Jahr unterem 17. Octobr. 1739. erlassenen Landsherr-
lichen Edicti (wodurch das bis dahin zu immer anschwellender Ver-
steigerung des Kornpreises schädlich eingerissen und mißbrauchte Bren-
nen des einheimischen Kornes zu Brantwein gänzlich abgestellt, die
gesamte Brantweins-Blasen von denen Unterthanen auf die Amts-
und Rath-Häuser oder zu anderwärts Verwahr abgefordert, we-
niger nicht die vorhin aus Noth-dringlichen Ursachen bereits verbot-
ten gewesene Einfuhr fremden Brantweins unter hoher Straf ver-
neuert worden) dormalen gnädigst zu willigen, und denen Bürger-
meis-

meistern und Rath in denen Städten, auch Richtern und Vorste-
heren in denen Dorffschaften die hiebevorn abgeforderte und hingesezte
Blasen-Köpfe, auch übrige dazu gehörige Instrumenta und Gereite-
schaft jedes Orts Obrigkeit hinwieder verabsolgen zu lassen, mit an-
gefügter Vorstellung, daß bey verschiedenen Städten und Gemein-
heiten die liebe Kornfrüchten, ohne daß durch derselben Brennung
weitere Theuerung zu befahren sey, in ziemlichen Vorrath vorhanden
eines anderen Theils sodann der gemeine Landmann sonderlich bey
Winters-Zeiten des Brantweins füglich nicht entbehren, die reisend-
und Kranke Personen aber dessen gar nicht entrathen könnten, mithin
drittens die Städtische und Gemeinheits-Krüge bey fernerm Abgang
einheimisch oder ausländischen Brantweins ihre Pachtung einzuhal-
ten, und die vereinbarte Pacht-Gelder abzuliefern sich verweigerten,
und dadurch denen Städten und Gemeinheiten ein ansehnlicher
Schade zugefüget würde.

Nun seynd zwar auf dieserhalb von Unseren Beamten einge-
legene pflichtmäßige Gutachten, auch aus sonstigen fürwaltenden
Umständen diese Beweg-Gründe in keine Wege zureichig, daß Wir
zu der unterthänigst angepönnener Aufhebung vorerannten Edicti
veranlaßet werden mögten, sondern ist vielmehr Unser ernstlicher Will
und gnädigste Verordnung kraft Diefes, daß, so viel das Brennen
einheimischen Kornes betrifft, dem Inhalt berührten unterem 17ten
Apr. dieses zu End laufenden 1740ten Jahrs ergangenen Churfürst-
lichen
Dritter Theil

lichen Verbotts vor wie nach alles seines Inhalts gelebet, und darauf von Unseren Beamten und Gerichtshabern stracklich gehalten werden solle;

Nachdemalen Wir aber auch unter einstens erwogen, daß denen von unterthänigst supplicirenden Unterthanen dieserhalb fahrenden Beschwerden, besonders so viel die Behuf der Fremden und Kranken erforderliche Nothdurft, imgleichen mittels von den Krügeren aufgekündigter Pacht-Contracten denen Städten und Gemeinheiten zuffügende Beschädigung anlanget, durch auf sichere Art und Maas verstattende Einlauf- und Einführung fremden Brantweins hinlänglich abgeholfen werden könne, als verordnen des Ends sowohl, als auch, damit hingegen vermits durchgängiger derselben Verstattung der fremder leidiger Brantwein in schädlicher Vielheit nicht herein gebracht, noch dem dadurch eintretenden Unwesen und dem bisherigen sund- und schändlichem Mißbraach des gemeinverderblichen Brantweinsausens ohngeöhndet nachgesehen werde, und wollen kraft Dieses, daß

I.

Zwar Bürgermeistere und Rath in denen Städten, sodann Richter und Vorstehere in denen Gemeinheiten, woselbsten ordentliche Krüge oder Stadt-Kellere vorhanden seynd, jedoch Letztere nicht anderst, dann mit Bewilligung und Genehmhaltung jener näheren Beamten und Gerichtshabern, unter deren beamtlichen Dis-

trict

trict oder Gerichts-Zwang selbige sich befinden, gedachte ihre Krüge und Kellere zu Bestrittung des für Reisende, Kranke, oder des Brantweins sonst bedürftige Personen erforderlichen Vorraths mit fremden ohnadelhaft- reinem Korn-Brantwein mäßig, und dergestalt, daß daraus die Krügere und Wirthe in umliegenden Dorfschaften zu erwehntem Behuf die nöthige Provision sich anschaffen können, zu versehen, fortmehr denen übrigen Städten, benanntlich Unserer Hauptstadt Paderborn, in welcher die Krüge und Kellere nicht hergebracht, vielmehr einem jeglichen das Brantwein zapfen bis hiehin zugelassen worden, vier und höchstens sechs angeessen- und redliche Wirthe, welche in Zukunft alleinig und mit Ausschluß aller übriger privat- und Heck-Bergzapfungen, der debit des Brantweins zu verstaten ist, anzuordnen, und denenselben durch eigene des Magistrats Anschaffung gemessenen Vorrath fremden Brantweins anzuweisen und abzulieferen, erlaubet, und solchergestalt die hiebevorn ergangene Edicta prohibitoria hiemit modificiret;

II.

Gleichwohlen um die mit nachtheiligen Verderb des Publici bey denen Kellern, Krügen und Schenken des Brantweins bis daran im Schwang gewesene Schelgereyen, und daraus erwachsende Unordnungen, imgleichen die aus Nachsicht und Creditirung der für den abholend- oder trinkenden Brantwein gebührender baaren Zahlung entstehende schädliche Folgerungen völlig abzustellen, nach dem Beyspiel

benachbarter wohlgesitteter Landen, denen Keller-Wirthen, Krügeren, und anderen auf vorbemerkte Art zur Wirtschaft angeordneten Personen die sich meldende Gäste bey sich in denen Kellern, Krügen und Häusern aufzunehmen und niederzusetzen, auch denselben, es seye wer er wolle, ohne baare Zahlung auf Credit einigen Brantwein verabfolgen zu lassen ernstlich und mit der Warnung verbotten und untersagt seyn solle, daß widrigenfalls der contravenirender Krüger oder Wirth für eine jegliche von ihm aufgenommene Person, und für ein jegliches ohne Zahlung auf Glauben und Rechnung ausgeliefertes Glas Brantwein nebst Verlust des in ersterem Fall erworbenen und im letzteren Fall creditirten Geldes mit einem Goldgülden ohnmachläufiger Straf von Unsern Beamten und Gerichtshaberen auch Bürgermeistern und Rath in denen Städten (als welche zu diesem End die Krüg, Keller und Häuser durch ihre Gerichts-Bediente oder andere redliche Leute fleißig visitiren zu lassen hiemit befohlen werden) sofort belegt, und darauf nicht bey Abhaltung der Jahr-Gerichten, sondern ohne einigen Verzug werden exequirt werden, müssen dann auch gedachten Beamten und Gerichtshaberen, so dann Bürgermeistern und Rath, sowohl, als imgleichen Unseren Dicasteris insgesamt aufgegeben wird, denen, so wegen creditirten Brantweins über kurz oder lang der Zahlung halber ihre Debitores belangen mögten, in einigerley Wege nicht zu statten zu kommen, sondern wider selbige dieser Landsherrlichen Verordnung nach litterlich zu verfahren; wogegen

III.

III.

Der Privat-Personen halber der vormaliger Verbott einführenden fremden Brantweins nebst darauf gesetzter Brücken-Erklärung und Confiscations-Straf in seiner völligen Würkung, in dessen Befolg mithin denen Beamten und Gerichtshaberen, auch denen Böllnern und übrigen Bedienten eingebunden verbleibet, keinen fremden Brantwein, es seye daß selbiger nach in bevorstehendem Spho Imo. vorgeschriebener Art von Bürgermeistern und Rath in denen Städten oder Richtern und Vorsteheren in denen Gemeinheiten bestellet, und solches bey ihnen durch von gedachten Bürgermeistern und Rath, oder in Behuf der Gemeinheiten durch Unsere Beamten oder Gerichtshaberen denen Fuhrleuten vorhin zustellende oder in continenti von ernannten Fuhrleuthen bezubringende Beglaubigung dargegethan werde, ins Hochfürst einbringen zu lassen, sondern auf Bevertung-Fall denselben jedesmal anzuhalten, und hiebevorn befohlener massen zu confisciren. Urkund aufgedruckten Hochfürstlichen geheimen Cansley-Insiegels. Signatum Paderborn den 17. Decembris 1740.

Von wegen Sr. Churfürstl. Durchl.
zu Eöln, als Bischöfen zu Paderborn.

(L. S.) Johan Berner von Imbsen.

B. P. Brandis.

H 3

XV.